



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 245/2009

Dezernat I, gez. i. V. Backes

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul
Produkt:
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:
19.10.2009

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Rat der Stadt Coesfeld	29.10.2009
	Entscheidung

Bestellung von Vertretern der Stadt Coesfeld in die Verbandsversammlung und den Aufsichtsrat des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Westmünsterland

Beschlussvorschlag (1):

Es wird beschlossen:

Als Vertreter der Stadt Coesfeld werden in die Verbandsversammlung der Sparkasse Westmünsterland gewählt:

Vertreter:

Stellvertreter:

1.) Bürgermeister Heinz Öhmann

Beigeordneter Dr. Thomas Robers

2.) _____

3.) _____

Beschlussvorschlag (2):

Es wird beschlossen,

Herrn / Frau _____
als sachkundiges Mitglied des Verwaltungsrates

und

Herrn / Frau _____

als dessen Stellvertreter zu benennen.

Beschlussvorschlag (3):

Die von der Stadt Coesfeld entsandten Mitglieder der Verbandsversammlung werden angewiesen,

- a) den Landrat des Kreises Borken zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu wählen,
- b) einen Vertreter des Kreises Coesfeld zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu wählen,
- c) einen Vertreter der Städte Vreden oder Isselburg zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu wählen,
- d) den Landrat des Kreises Coesfeld zum Verbandsvorsteher zu wählen,
- e) den Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt der Städte Isselburg oder Vreden zum stellvertretenden Verbandsvorsteher zu wählen,
- f) den Landrat des Kreises Coesfeld in die Verbandsversammlung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes (WLSGV), Münster, zu entsenden,
- g) den Landrat des Kreises Coesfeld zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates zu wählen,
- h) für das auf die Stadt Coesfeld entfallende sachkundige Mitglied des Verwaltungsrates und dessen Stellvertreter vorzuschlagen und zu wählen (Beschluss 2),
- i) einen Vertreter des Kreises Borken zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu wählen,
- j) einen Vertreter der Städte Dülmen oder Coesfeld zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu wählen,
- k) den Landrat des Kreises Borken zum Mitglied des Kreditausschusses zu wählen,
- l) den Landrat des Kreises Coesfeld zum stellvertretenden Mitglied des Kreditausschusses zu wählen.

Den von der Stadt Coesfeld entsandten Mitgliedern des Verwaltungsrates wird empfohlen, den Landrat des Kreises Borken zum Vorsitzenden des Kreditausschusses zu wählen.

Sachverhalt:

Durch den am 20.12.2002 vereinbarten öffentlich-rechtlichen Vertrag aus Anlass der Vereinigung der Sparkasse Coesfeld mit der Kreissparkasse Borken ist der Sparkassenzweckverband Westmünsterland gebildet worden. Seine Satzung ist am 01.01.2003 in Kraft getreten.

Gemäß § 4 dieser Satzung besteht die Verbandsversammlung ab dieser Wahlperiode aus 39 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandmitglieder Kreis Borken 16 Vertreter, Kreis Coesfeld 11 Vertreter, Stadt Dülmen 4 Vertreter, Stadt Coesfeld 3 Vertreter, Stadt Vreden 3 Vertreter, Stadt Isselburg 1 Vertreter und Stadt Billerbeck 1 Vertreter. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen.

Bei der Wahl ist § 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW zu beachten:

„Sofern weitere (mehrere) Vertreter zu benennen sind, **muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazu zählen.**“

Die Mitglieder der Organe des Zweckverbandes werden nicht vom Rat sondern von der Verbandsversammlung gewählt.

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft, ab 19.07.2005 Trägerschaft, beteiligt ist, sowie

deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,

- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien,
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

Die in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter haben bei der Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte ausschließlich die Interessen der Gemeinde zu vertreten. Sie sind an Beschlüsse des Rates gebunden, und damit einem Weisungsrecht unterworfen.

Neben den in der Kommunalverfassung verankerten generellen Weisungsvorschriften sind in der Satzung und in dem öffentlich rechtlichen Vertrag des Zweckverbandes konkrete Regelungen festgeschrieben worden, die als Ausfluss der Weisungsgebundenheit die Mitglieder der Verbandsversammlung verpflichten, sich in ihrem Stimmverhalten an diesen Rechtsvorschriften auszurichten.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit gemäß **§ 15 Abs. 2 GKG bestellt**. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitgliedes seine Aufgaben übernimmt (§ 4 Abs. 3 des öffentlich rechtlichen Vertrages).

Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände Verbandsmitglieder sind, werden die Vertreter durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus **ihrer Mitte** oder aus den **Dienstkräften der Verbandsmitglieder** bestellt; sofern weitere Vertreter zu benennen sind, müssen der Bürgermeister oder der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazu zählen (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Das heißt, dass sachkundige Bürger der Verbandsversammlung **nicht** angehören können.